

# Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP)

vom ... Entwurf vom 10.04.2017 (Konsultation)

---

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014<sup>1</sup> über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV)

*verordnet:*

## **Art. 1**           Vorgaben zur Herstellung der Schilder

<sup>1</sup>Für die Herstellung der Schilder mit dem oder den Kennzeichen "Kulturgüterschild" (Schild) gelten die folgenden Vorgaben:

- a. Grösse: 16 cm x 24 cm;
- b. Material: Aluminium;
- c. Druck: Siebdruck;
- d. Farben: ultramarinblau RAL 5002 und cremeweiss RAL 9001;
- e. Befestigung: rostfreie Schrauben, Distanzhalter aus verzinktem Stahl, Kunststoffdübel;
- f. Beschriftung: „Nationales Kulturgut, Bien culturel national, Bene culturale nazionale“ und "Haager Abkommen, 1954 (Art. 16 und 17), Convention de La Haye, 1954 (art. 16 et 17), Convenzione dell'Aia, 1954 (art. 16 e 17).

<sup>2</sup>Im Falle von bewaffneten Konflikten dürfen zur Verbesserung der Erkennbarkeit zusätzlich Schilder mit anderen Vorgaben verwendet werden.

## **Art. 2**           Abgabe und Unterhalt der Schilder

<sup>1</sup>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) stellt den Kantonen die Schilder einschliesslich Befestigung zur Verfügung.

<sup>2</sup>Der Unterhalt der Schilder ist Aufgabe der Kantone.

SR .....

<sup>1</sup> SR 520.31

**Art. 3** Kennzeichnung von Kulturgütern

<sup>1</sup> Alle Einzelobjekte von nationaler Bedeutung, die im KGS-Inventar aufgeführt sind sowie alle Schutzräume für Kulturgüter werden mit dem einfachen Schild gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Kulturgüter, die unter Sonderschutz stehen, werden mit dem dreifach wiederholten Schild gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Kulturgüter, die unter verstärktem Schutz stehen, werden mit mindestens einem Schild gekennzeichnet.

**Art. 4** Kennzeichnung von Kulturgütern in Friedenszeiten

<sup>1</sup> Kantone, die ihre Kulturgüter in Friedenszeiten kennzeichnen wollen, haben dem BABS ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Gebiete, in denen archäologische Funde vermutet werden, dürfen in Friedenszeiten nicht gekennzeichnet werden.

**Art. 5** Anbringen der Schilder

<sup>1</sup> Die Schilder werden beim Haupteingang oder Hauptzugang zum Objekt angebracht.

<sup>2</sup> Bei Sammlungen werden die Schilder im Eingangsbereich des Hauptgebäudes angebracht.

**Art. 6** Genehmigungsurkunden

<sup>1</sup> Die Schilder dürfen nur zusammen mit einer von der im betreffenden Kanton für den Kulturgüterschutz zuständigen Stelle ausgestellten Genehmigungsurkunde angebracht werden.

<sup>2</sup> Das BABS sorgt für die Herstellung der Genehmigungsurkunden.

<sup>3</sup> Das BABS und die im betreffenden Kanton für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle legen eine Kopie der Genehmigungsurkunden ab.

**Art. 7** Kennzeichnung des Personals

Personen, die für den Kulturgüterschutz zuständig sind, müssen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzaufgabe einen Ausweis und eine Armbinde mit dem Schild tragen.

**Art. 8** Abgabe der Ausweise und Armbinden

<sup>1</sup> Das BABS stellt den Kantonen die Ausweise und Armbinden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Kantone füllen die Ausweise aus und sorgen für die Verteilung. Die Ausweise sind mit dem Foto der Inhaberin oder des Inhabers und dem Stempel der zuständigen Behörde zu versehen.

<sup>3</sup> Die Ausweise sind nur vollständig ausgefüllt gültig.

<sup>4</sup>Die Kantone führen ein Verzeichnis der abgegebenen Ausweise.

<sup>5</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber des Ausweises muss diesen der Abgabestelle zurückgeben, sobald ihre oder seine Tätigkeit beendet ist.

**Art. 9**           Aufhebung anderer Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über das Anbringen der Kulturgüterschilder vom 15. März 1989 werden aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über den Ausweis für Personal des Kulturgüterschutzes vom 15. März 1989 werden aufgehoben.

**Art. 10**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport:

Guy Parmelin